

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE EISLAUF-ARENA HAIGER

1. **Benutzung**
 - 1.1 Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener auf der Eisfläche zugelassen.
 - 1.2 Ein Anspruch auf Benutzung der Eisfläche besteht nicht, soweit die Eislaufbahn ausgelastet, aus betrieblichen Gründen gesperrt oder einem berechtigten Personenkreis vorübergehend ausschließlich zugewiesen ist.
 - 1.3 Mit dem Betreten der Eislaufbahn erkennt der Besucher diese Benutzungsordnung an.
2. **Eintrittspreis**
 - 2.1 Nach Zahlung des Eintrittspreises erhält der Besucher eine Eintrittskarte für die Dauer eines Tages
 - 2.2 Verloren gegangene Tageskarten werden nicht ersetzt.
 - 2.3 Im Falle der Ziff. 3 Nr. 3.5 besteht kein Anspruch auf Erstattung von gezahltem Eintrittsgeld.
3. **Eislaufzeiten**
 - 3.1 Die Eislaufzeiten werden am Eingang zur Eislaufbahnkasse, sowie öffentlich bekanntgegeben.
 - 3.2 Kassenöffnung ist jeweils 10 min. vor dem Beginn der Eislaufzeit.
 - 3.3 Kassenschluss ist eine halbe Stunde vor dem Ende der Laufzeit.
 - 3.4 Nach Ende der Laufzeit ist die Eisbahn von den Besuchern umgehend zu räumen.
 - 3.5 Aufgrund von Witterungsbedingungen, sowie Betriebsstörungen kann die Eislaufbahn nach pflichtgemäßem Ermessen des aufsichtführenden Personals zeitweise geschlossen werden.
4. **Verhalten auf der Eisfläche und im Eislaufgelände**
 - 4.1 Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung gewährleistet sind und andere Besucher nicht gestört oder belästigt werden.
 - 4.2 Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Es wird gebeten, festgestellte Schäden dem Personal der Eislaufbahn unverzüglich zu melden.
 - 4.3 Nicht gestattet ist:
 - a) Betreten der Eisfläche ohne Schlitsschuhe (ausgenommen Eisstockschießen),
 - b) Rauchen, Essen und Trinken auf der Sportfläche,
 - c) Werfen von Schneebällen und anderen Gegenständen,
 - d) Sitzen auf der Bande, Vorbeugen über die Bande, oder Überklettern der Bande,
 - e) Wettlaufen, Fangen spielen, Kettenlaufen, Schnelllaufen,
 - f) Benutzen von Schnelllaufschlittschuhen
 - g) das Abbrennen von Feuerwerkskörper jeglicher Art,
 - h) Mitbringen von Tieren in das Gelände der Eislaufbahn,
- i) Wegwerfen von Abfällen jeder Art,
- j) Mitnehmen von Stöcken u. Stangen u. auf die Eisfläche.
5. **Aufsicht**
 - 5.1 Das Personal der Eislaufbahn übt im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus. Es sorgt für die Beachtung dieser Benutzungsordnung. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
 - 5.2 Personen, welche die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Besucher belästigen oder trotz Ermahnung gegen diese Eislaufordnung verstoßen, werden vom aufsichtführenden Personal von der Eisfläche und dem Eislaufgelände verwiesen.
 - 5.3 Personen, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können für eine bestimmte Zeit von der Benutzung der Eislaufbahn ausgeschlossen werden.
 - 5.4 Wer sich Anweisungen nach Nummern 5.2 und 5.3 widersetzt, muss mit einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch rechnen.
 - 5.5 Eintrittsgeld wird in den Fällen 5.2 und 5.3 nicht erstattet.
 - 5.6 Zerstörungen und Sachbeschädigungen werden strafrechtlich verfolgt.
 - 5.7 Bei Schüler- und Jugendgruppen (geschlossene Gruppen) ist für die Einhaltung der Ordnung der jeweilige Gruppenleiter verantwortlich. Das Hausrecht der Aufsichtsperson bleibt unberührt.
6. **Fundgegenstände**
 - 6.1 Fundgegenstände, die im Gelände der Eislaufbahn gefunden werden, sind bei dem Aufsichtspersonal abzugeben.
 - 6.2 Fundgegenstände, die nicht innerhalb von 14 Tagen abgeholt werden, gehen in die Verwahrung des städtischen Fundbüros.
7. **Schlittschuhverleih**
 - 7.1 Gegen Zahlung einer entsprechenden Gebühr werden Leih-Schlittschuhe zur Verfügung gestellt.
 - 7.2 Beim Entleihen der Schlittschuhe hat der Entleiher dem Personal auf Verlangen Angaben zur Person zu machen und eine Kautions in Form eines Ausweises oder einer personenbezogenen Bahn- oder Busfahrkarte zu leisten (diese wird bei der Kasse hinterlegt und nach Rückgabe der Schlittschuhe dem Entleiher ausgehändigt).
8. **Allgemeine Haftung**
 - 8.1 Für Sach- und Körperschäden, die aus Anlass des Besuches der Anlage entstehen, sowie für den Verlust von Gegenständen aller Art, insbesondere durch Diebstahl, wird keine Haftung übernommen.
 - 8.2 Die Besucher haften für alle von ihnen verursachten Schäden, die der Stadt Haiger anlässlich der Benutzung entstehen. Sie verzichten ihrerseits auf eigene Ersatzansprüche gegen die Stadt und stellen die Stadt von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

Haiger, im Dezember 2023

Der Magistrat der Stadt Haiger